



**Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2020 (Gesetzblatt 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (Gesetzblatt S. 1095, 1098) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (Gesetzblatt 2001, 2), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Formen der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unlingen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Parallel werden zur Information öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Unlingen ohne Rechtsverbindlichkeit abgedruckt.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Unlingen, Kirchgasse 11, 88527 Unlingen während der Sprechzeiten der Gemeinde Unlingen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unlingen zu Bauleitplänen zusätzlich durch vollständiges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unlingen, solange nach den Vorschriften im Baugesetzbuch die alleinige Internetbekanntmachung nicht möglich ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Unlingen.
- (4) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch vollständiges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unlingen. In diesen Fällen gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1981 außer Kraft.

Unlingen, 24.01.2022

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Unlingen, 24.01.2022

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch vollständiges Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Unlingen vom 28.01.2022 und durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 28.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an das Landratsamt Biberach erfolgte am 28.01.2022.

Unlingen, 28.01.2022

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister